Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis

Mittwochsveranstaltung 15. Januar 2025

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- 1998: Denkschrift der DFG zur "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis"
 - Ziel: Förderung der "Redlichkeit" in der Wissenschaft
- 2018: Überarbeitung der Denkschrift und neue Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem
 Fehlverhalten
- 2019: Publikation des Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" im Rahmen der DFG-Jahresversammlung

Wofür braucht es das?

- Verbindliche Regeln und Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit.
- Verfahrenshinweise im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- Legimitiert und akzeptiert bei Forscherungsförderern, Institutionen und Wissenschaftler:innen.
- Grundlage zur Anwendung, Durchsetzung und Qualitätskontrolle auf operativer Ebene.

Leitlinien, Teil 1: Prinzipien

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angenorigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des ein- schlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

- Leitlinie 2: Persönliche Verantwortung bei Wissenschaftler:innen zur Einhaltung und Umsetzung.
- Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zur Garantie der "Voraussetzungen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können".
- Leitlinie 4: Organisationsverantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Vermeidung von etwa "Machtmissbrauch" und dem "Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen".
- Leitlinie 5: Mehrdimensionalität in den Bewertungskriterien: "Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können."
- Leitlinie 6: Eine unabhängige Ombudsperson oder eine Ombudsstelle muss eingerichtet werden als Anlaufstelle für "Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens."

Leitlinien, Teil 2: Forschungsprozess

- Leitlinie 7: "Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch."
- Leitlinie 8: "Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorha- ben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wis- senschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein."
- Leitlinie 9: "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Pla- nung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an."
- Leitlinie 10: Wissenschaftler:innen "... berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetz- lichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor."
- Leitlinie 11: "Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie beson- deren Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards."

- Leitlinie 12: "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler **dokumentieren** alle für das Zu- standekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen ... nachvollziehbar ..., um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können."
- Leitlinie 13: Sofern keine Gründe im "Einzelfall" dagegen sprechen, bringen "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein", ermöglichen also einen "öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen".
- Leitlinie 14: Autor:innenschaft muss respektiert werden "Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen,
 nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat."
- Leitlinie 15: "Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan ... sorgfältig aus. ... Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird."

- Leitlinie 16: Wissenschaftler:innen sind zur Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen verpflichtet, denn: "Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses."
- Leitlinie 17: "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte
 Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen
 Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware ... in adäquater Weise und bewahren
 sie für einen angemessenen Zeitraum auf."
- Leitlinie 18: "Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen
 Forschungseinrichtungen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen
 Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz
 sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein."
- Leitlinie 19: "Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen etablieren Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage." → Organisationsverfügung Nr. 3 / 2024

ACHTUNG:

Aus der Organisationsverfügung Nr. 3 / 2024, Punkt 1 "Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens":

"Nicht jeder Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat."

Ombudsamt

Funktion der Ombudsperson

Die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis ist auf Grundlage der Leitlinie 6 der Organisationsverfügung Nr. 3 / 2024 vom 01.08.2024 angelehnt an die durch die DFG formulierten Regeln für gute wissenschaftliche Praxis dafür verantwortlich:

- die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis aktiv zu kommunizieren und einen Beitrag dazu zu leisten, dass die wissenschaftliche Integrität selbstverständlicher Teil der Arbeit der wissenschaftlich arbeitenden Beschäftigten der SUB ist,
- Stellung zu nehmen in Fällen der Vermutung wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- und die Überprüfung der Vorwürfe von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die Ombudsperson...

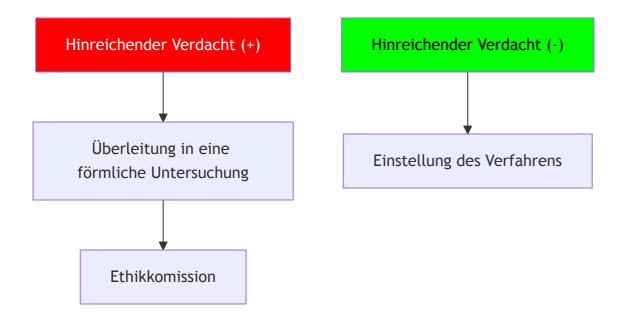
- ... muss den **Schutz Betroffener gewährleisten** und im gesamten Fallverlauf auf strengste **Vertraulichkeit** achten.
- ... ist nicht weisungsgebunden oder berichtspflichtig, sowie unparteiisch und neutral.
- ... kann keine abschließenden Entscheidungen über das vermutete Fehlverhalten fällen und ist nur
 "beratend und/oder in Konfliktfällen vermittelnd" in Verfahren vermuteten Fehlverhaltens tätig.
- ... muss unbefangen sein. Befangenheit kann durch die Ombudsperson selbst, als auch durch Betroffene geltend gemacht werden.
- ... kann bei Befangenheit durch eine:n Stellvertreter:in vertreten werden.
- ... kann sich mit Stellvertreter:innen beraten.

... was heißt das?

- Schritt 1: Ein Fehlverhalten wird vermutet.
- Schritt 2: Urheber:in des Verdachts kontaktiert die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis "in gutem Glauben" (Organisationsverfügung Nr. 3 / 2024, Punkt 3) über die Funktionsadresse, schriftlich oder mündlich. Bei mündlicher Meldung muss die Ombudsperson eine Niederschrift anfertigen.
- Schritt 3: Die Ombudsperson bestätigt den Eingang innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige und entscheidet, ob ein hinreichender Verdacht vorliegt und beginnt ggf. eigenständig und unverzüglich mit der Vorprüfung.

- Schritt 4: In der Vorprüfung fordert die Ombudsperson fristgerechte, schriftliche Stellungsnahmen der betroffenen Personen an unter Aufführung der belastenden Tatsachen und Beweise (unter Wahrung der Vertraulichkeit).
- Schritt 5: Erhärtet sich der Verdacht, leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche
 Untersuchung über, die von der Ethikkommission geführt wird.
- Schritt 6: Die Ombudsperson übermittelt zu Informationszwecken die Entscheidung an die hinweisgebenden und die beschuldigten Personen, sowie an die Direktion der SUB unter Wahrung strengster Vertraulichkeit.

ACHTUNG: Stellt die Ombudsperson das Verfahren mangels eines hinreichenden Verdachts ein, kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung gegenüber der Direktion der SUB Einspruch erhoben werden.



Die Ombudsperson legt ihre Entscheidung und die ausschlaggebenden Gründe schriftlich in einem Vermerk nieder und übermittelt diesen an die hinweisgebende und die beschuldigte Person sowie an die Direktion der SUB HH, um diese über die Entscheidung zu informieren.

Kontakt

Funktionsadresse: ogwp@sub.uni-hamburg.de

- 1. Ombudsperson: Jonas Müller-Laackman
- 2. Ombudsperson (Stellvertretung): Ina Kaulen

